

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24.03.2005 Nr. 12

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
22.03.2005	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	139
24.03.2005	<u>Gemeinde Drestedt</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	141
18.03.2005	<u>Gemeinde Egestorf</u> Aufwandsentschädigungssatzung	143
24.03.2005	<u>Gemeinde Eyendorf</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	146
24.03.2005	<u>Gemeinde Halvesbostel</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	148
10.03.2005	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung – 1. Änderung	150
18.03.2005	<u>Gemeinde Regesbostel</u> Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 (Amtsblatt Nr. 11 vom 17.03.2005)	151
16.03.2005	<u>Gemeinde Seevetal</u> Bebauungsplan Meckelfeld Nr. 9 „Bahnhof-Nord“, „Teilbereich Mattenmoorstr. / Große Wiesen“ – 1. Änderung	152
15.03.2005 17.03.2005	<u>Gemeinde Wistedt</u> Bebauungsplan Nr. 8 „Grafel“ mit örtlicher Bauvorschrift – 1. Änderung Klarstellungs- und Innenbereichssatzung „Zum Düvelshöpen/ Quellner Straße“	154 155

Haushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 10. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 43.776.100 Euro
in der Ausgabe auf 44.578.600 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 15.160.400 Euro
in der Ausgabe auf 15.160.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.076.300 Euro festgesetzt. Hiervon entfallen 2.000.000 € auf den Infrastrukturprogramms-Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabenansätze bis 25.000,- Euro bis zu 1.000,- Euro
- b) bei Ausgabenansätze über 25.000,- Euro bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 5.000,- Euro

21244 Buchholz in der Nordheide, den 10. Dezember 2004

(Sten)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Buchholz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.03.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03. bis 08.04.2005

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags,
donnerstags und freitags
Donnerstags

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Buchholz, den 22.03.2005

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drestedt in der Sitzung am 27.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	507.400 Euro,
in der Ausgabe auf	507.400 Euro,
im Vermögenhaushalt	
in der Einnahme auf	72.000 Euro
in der Ausgabe auf	72.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf Euro 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von Euro 1.000,00 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Drestedt, den 27.01.2005




Bürgermeister/ -in

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drestedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.04. bis 23.05.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags von

17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Drestedt, den 24.03.2005

Bürgermeisterin

GEMEINDE EGESTORF

- 10.21.01 -

Änderung der

S a t z u n g

**über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagen-
entschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Egestorf, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 6, 29, 30, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Egestorf folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Egestorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat oder die ehrenamtliche Tätigkeit, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Abgerechnet wird vierteljährlich.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,50.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für
den Ratsvorsitzenden, seinen Vertreter, die
Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	€ 500,00
b)	an seinen 1. Vertreter	€ 110,00
	an seinen 2. Vertreter	€ 55,00
c)	an Fraktionsvorsitzende	€ 55,00
d)	an Beigeordnete	€ 50,00
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder
in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 5,00.

Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten.

§ 5
Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	€ 110,00
b)	an den 1. Vertreter	€ 55,00
	an den 2. Vertreter	€ 40,00
c)	an die Fraktionsvorsitzenden	€ 40,00
d)	an die übrigen Ratsmitglieder	€ 22,50

§ 6
Verdienstausfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist (z. B. Selbständige).
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Nachgewiesener Verdienstausfall wird auf höchstens € 15,00 je volle Stunde begrenzt.

§ 7
Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Der ehrenamtliche Gemeindecarchivar erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 256,00. Damit sind sämtliche Kosten für sächliche Ausgaben (einschl. Fahr- und Reisekosten) abgegolten.

§ 8
Auslagen

Mit den vorgenannten Aufwand- bzw. Verdienstausfallentschädigungen sind die Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 9
Reisekosten


Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindecarchivar für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
2. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Eggestorf vom 20.07.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Eggestorf, den 18.03.2005


Krause
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 18. Januar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	§ 1
	Haushaltsjahr 2005
	€
Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	503.900
in der Ausgabe auf	503.900
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	34.200
in der Ausgabe auf	34.200
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt	§ 2
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt	§ 3
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	§ 4
	200.000

	§ 5
	Haushaltsjahr 2005
	v.H.
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt	
1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	290
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	320

§ 6
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Eyendorf, den 18. Januar 2005

(Dr. Spicker)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03. bis 19.04.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von	15.30 bis 18.30 Uhr

Eyendorf, den 24.03.2005

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in der Sitzung am 12.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	414.200,00 EUR,
in der Ausgabe auf	414.200,00 EUR,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	24.300,00 EUR,
in der Ausgabe auf	24.300,00 EUR,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 285 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |


2. **Gewerbsteuer**

320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Halvesbostel, den 12.01.2005


(Wickbold)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Halvesbostel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.04.2005 bis 23.05.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags von 19.00 bis 20.00 Uhr

Halvesbostel, den 24.03.2005

Bürgermeister

Berichtigung

Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 11 vom 17. März 2005 -Seite 137-

Die dieser Ausgabe vorhergehende, die Seite 135 bis 137 umfassende Ausgabe, enthielt auf der Seite 137, in der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Regesbostel folgende unzutreffende Angabe:

„Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.“

Richtig muss es lauten:

„Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.03.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 28 erteilt worden.“

Winsen (Luhe), den 18.03.2005

Im Auftrag



(Suckow)



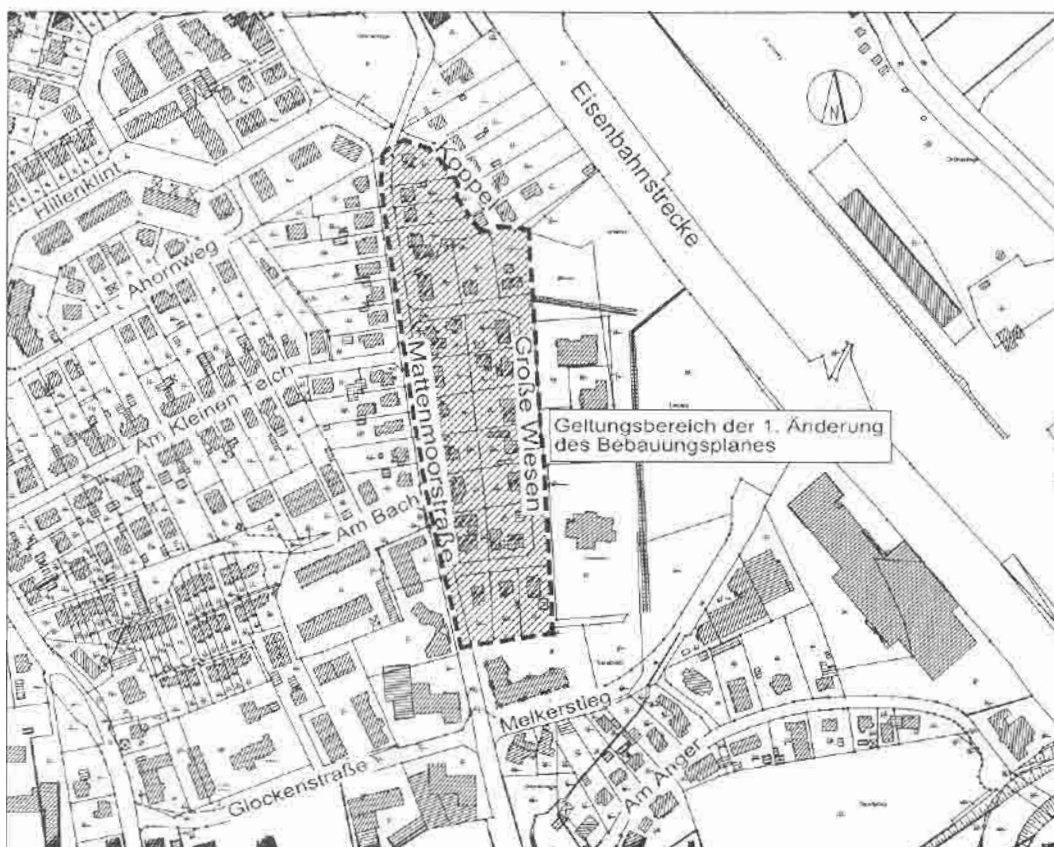
Seevetal, den 16. März 2005

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Meckelfeld 9 „Bahnhof-Nord“ 1. Änderung, „Teilbereich Mattenmoorstraße/Große Wiesen“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **15. März 2005** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

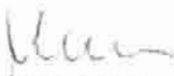
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meckelfeld und grenzt im Norden an die Straße Koppel, im Osten an die Straße Große Wiesen und im Westen an die Mattenmoorstraße. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Meckelfeld 9 „Bahnhof-Nord“, 1. Änderung, „ Teilbereich Mattenmoorstraße/Große Wiesen“, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Timmermann



GEMEINDE WISTEDT

mit den Ortsteilen **Quellen** und **Wümmø**

Mitglied der Samtgemeinde Tostedt

Landkreis Harburg

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Grafel“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am ~~15.3.05~~ den Bebauungsplan Nr. 8 „Grafel“ mit örtlichen Bauvorschriften in seiner ersten Änderung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück 26/8, Flur 7, Gemarkung Wistedt.


Das Verfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt, ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wistedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Wistedt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die erste Änderung mit der Begründung können bei der Gemeinde Wistedt im Gemeindebüro „Am Brink 10“ während der Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Die erste Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Wistedt, den 15.03.05  Bürgermeister





GEMEINDE WISTEDT

mit den Ortsteilen **Quellen** und **Wümme**

Mitglied der Samtgemeinde Tostedt

Landkreis Harburg

Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Satzung über die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemeinde Wistedt (Klarstellungs- und Innenbereichssatzung "Zum Düwelshöpen/Quellner Straße")

Der Rat der Gemeinde Wistedt hat in der Sitzung am 15.03.2005 die Klarstellungs- und Innenbereichssatzung „Zum Düwelshöpen/Quellner Straße“ mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wistedt geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften oder den beachtlichen Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Klarstellungs- und Innenbereichssatzung „Zum Düwelshöpen/Quellner Straße“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Innenbereichssatzung „Zum Düwelshöpen/Quellner Straße“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Innenbereichssatzung „Zum Düwelshöpen/Quellner Straße“ nebst Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Wistedt, Am Brink 10, 21255 Wistedt während der Besuchszeit (mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wistedt, den 17. März 2005
Der Bürgermeister

Indorf
Indorf



Übersichtsplan

